

20 C 448/08  
(Geschäftsnummer)

Mandant hat Abschrift **Anlage 2**



Eingegangen  
29. JAN. 2009  
RAin Gabriele Jodl

## Amtsgericht Königs Wusterhausen

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwältin Gabriele Jodl  
Kirchenstraße 5, 82194 Gröbenzell  
AZ: 131/08

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwälte I.

hat das Amtsgericht Königs Wusterhausen  
im schriftlichen Verfahren  
am 9. Januar 2009  
nach Anhörung der Beklagten

**b e s c h l o s s e n :**

Die Gehörsrüge des Klägers wird zurückgewiesen.

## Gründe:

Die Gehörsrüge des Klägers ist zulässig, insbesondere fristgerecht gemäß § 321 a Abs. 2 ZPO angebracht.

Die Rüge ist jedoch gemäß § 321 a Abs. 4 S. 3 ZPO unbegründet.

Entgegen der nunmehrigen Ausführungen des Klägers im Rahmen seines anwaltlichen Schriftsatzes vom 30.12.2008 wurden weder wesentliche Teile des vom Kläger vorgetragene Sachverhaltes nicht berücksichtigt, geschweige denn dessen Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt. Das Gericht sah sich vielmehr gehalten, sich bei der Beurteilung der Sach- und Rechtslage an dem durch den anwaltlich vertretenen Kläger im Rahmen der Klageschrift vom 27. Oktober 2008 sowie den Schriftsatz vom 01.12.2008 dargelegten Sachverhalt orientiert. Die erstrebte Rückzahlung wurde von dem anwaltlich vertretenen Kläger ausdrücklich auf ein Wandlungsbegehren gestützt. Der Kläger behauptete in diesem Zusammenhang, die Ware sei beschädigt gewesen und eine Ersatzlieferung sei ihm nicht angeboten worden.

Dass der Kläger den gegenständlichen Vertrag „widerrufen“ hätte, wird demgegenüber von ihm erstmalig im Rahmen der Gehörsrüge vom 30.12.2008 behauptet.

Der Antrag des Klägers „den Prozess gemäß § 321 a Abs. 6 ZPO fortzuführen“, das erkennende Gericht geht insoweit davon aus, dass § 321 a Abs. 5 ZPO gemeint sein dürfte, war demgemäß zurückzuweisen.

Amtsgericht Königs Wusterhausen, den 09. Januar 2009

Dr.

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



Az.: «AZ»